OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651337/11/FP

Datum:
Linz, 23. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A P, geb. x, x, vertreten durch Mag. K Ü, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Dezember 2018, GZ: BHFRBSS-2018-428003/4-LAN, betreffend die befristete und bedingte Erteilung einer Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, dass der Textteil des Spruchs des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wird befristet bis 28. Februar 2021 unter folgenden Bedingungen und Auflagen wieder erteilt:

- Kein Alkohol (Code 68)
- Sie haben auf - bis zum Ablauf der Befristung höchstens 4malige - schriftliche Aufforderung der Behörde, binnen 5 Tagen ab Zustellung, bei dieser eine Kopfhaarprobe zum Zwecke einer Analyse auf EtG entnehmen zu lassen. Die Haarlänge hat mindestens 3 cm zu betragen und haben die Haare unbehandelt zu sein. Die Kosten für die Haaranalyse sind von Ihnen zu tragen. (Code 104)
- Sie haben zum Ablauf der Befristung eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme, sowie ein amtsärztliches Gutachten beizubringen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 sprach die belangte Behörde aus, dass sie die Lenkberechtigung des Bf durch Befristung bis zum 4. Dezember 2020 einschränke. Sie schrieb Haaranalysen und den Besuch einer Alkoholberatung vor und ordnete an, dass der Bf bei der Nachuntersuchung eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen habe.

Die belangte Behörde stützte ihren Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten, welches sie als schlüssig und nachvollziehbar erachtete, begründete ihren Bescheid darüber hinaus aber nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 3. Jänner 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens anzweifelte und überdies monierte, dass die Lenkberechtigung des Bf über Jahre immer wieder befristet würde, obwohl Haaranalysen immer negative Ergebnisse erbracht hätten.

I.3. Mit Schreiben vom gleichen Tag legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht den Verwaltungsakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 27.08.2018, rechtzeitig vor Ablauf seiner bis 14.09.2018 befristeten Lenkberechtigung die Wiedererteilung (Verlängerung) beantragt.

Am 19.06.2011 lenkte der Bf ein Kfz mit einem BAK von 1,8 ‰ , der Führerschein wurde daraufhin für 6 Monate entzogen.
Die VPU vom 16.11.2011 ergab, dass der Bf bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 sei. Die kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeiten waren ausreichend gegeben, wobei sich Defizite im Bereich der visuellen Auffassungsfähigkeit und der Sensomotorik zeigten.
CDT-Werte vom 21.10.2011 und 13.12.2011 waren negativ.

Ein Gutachten gem. § 8 FSG vom 21.12.2011 ergab eine befristete Eignung auf 1 Jahr, mit der Auflage regelmäßiger Abstinenzkontrollen.

In einer psychiatrischen Stellungnahme vom 24.01.2013 wurde ein langjähriger schädlicher Konsum von Alkohol – Abhängigkeit dringend anzunehmen – festgestellt. Aufgrund des leichtsinnigen Umgangs mit Alkohol, der Gewöhnung an Alkohol und der fehlenden Reflexion des Trinkverhaltens und mangelnde Einsicht, wurde weiterhin eine Befristung der Lenkberechtigung mit regelmäßigen Kontrollen der Laborparameter empfohlen.

CDT-Werte vom 14.05.2012 und 12.09.2012 waren negativ.
Der CDT-Wert vom 20.11.2012 war mit 2,06 erhöht.
Der CDT-Wert am 30.01.2013 war wieder im Normbereich.

Ein Gutachten gemäß § 8 FSG vom 28.02.2013 erachteten den Bf als befristet geeignet zum Lenken eines Kfz für weitere 6 Monate, unter regelmäßigen Kontrollen der Laborparameter.

Die CDT-Werte am 21.03.2013, 25.04.2013, 23.05.2013, 20.06.2013, 18.07.2013 und 06.08.2013 und 08.08.2013 waren im Normbereich.

Nach dem Gutachten gemäß § 8 FSG vom 13.08.2013 war der Bf befristet geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 auf 18 Monate mit Abstinenznachweis durch regelmäßige Laborkontrollen.

Der CDT-Wert vom 22.01.2015 war im Normbereich.

Gutachten gemäß § 8 FSG 03.02.2015 war der Bf als befristet geeignet auf 2 Jahre mit regelmäßigen Kontrollen der Laborparameter.

Der CDT-Wert vom 28.05.2015 war im Normbereich.

In der psychiatrischen Stellungnahme vom 03.08.2015 wurde wieder ein langjähriger schädlicher Konsum von Alkohol – Abhängigkeit dringend anzunehmen – festgehalten.
Da weiterhin keine Einsicht bzgl. des Alkoholtrinkverhaltens des Bf bzw. einer Abhängigkeitserkrankung vorlag, wurde weiterhin eine Befristung der Lenkberechtigung auf 3 Jahre empfohlen. Es sollten regelmäßige Kontrollen der Laborparameter durchgeführt werden.

Die CDT-Werte vom 28.05.2015, 30.11.2015, 29.03.2016 und 30.09.2016 waren im Normbereich.

In der psychiatrischen Stellungnahme vom 13.01.2017 wurde die vorhergehende Diagnose eines langjährigen schädlichen Konsums von Alkohol – Abhängigkeit dringend anzunehmen – wieder gestellt. Es bestand weiterhin eine fehlende

Einsicht, sodass weiterhin eine Befristung der Lenkberechtigung ausgesprochen wurde.

Ein CDT-Wert vom 23.01.2017 war im Normbereich.

Eine Haaranalyse auf EtG vom 20.02.2017 brachte einen Ethylglucuronid-Wert von 8 pg/mg und sprach für einen moderaten Alkoholkonsum.

In der psychiatrischen Stellungnahme vom 08.03.2017 wurde wieder der dringende Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeitserkrankung und eine fehlende Einsicht beschrieben und der Bf als „nicht geeignet“ zum Lenken von Kfz der Gruppe 1, eingeschätzt. Die Rückfallquote wurde zwischen 50 und 80 % angenommen.
Weiters wurde auch angeführt, dass der Bf 1985 aufgrund einer manischen Depression als Dauermedikation Quilonorm einnimmt.

Nach dem Gutachten gemäß § 8 FSG vom 13.03.2017 wurde der Bf als „nicht geeignet“ beschrieben.

Mit Bescheid vom 08.05.2017 wurde der Antrag des Bf auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abgewiesen.

In einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid vom 22.05.2017 zeigte sich kein Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

In der psychiatrischen Stellungnahme vom 07.09.2017 wurde die Diagnose des langjährig schädlichen Konsums von Alkohol – Abhängigkeit dringend anzunehmen – neuerlich bestätigt. In der Beurteilung wird sogar angeführt, dass Herr P mit hoher Wahrscheinlichkeit an einem Alkoholabhängigkeitssyndrom leidet. Trotz der vielen Negativsanktionen gewann Herr P keinerlei Einsicht in sein bisheriges Alkoholtrinkverhalten und fühlt sich nach wie vor weder alkoholkrank noch – gefährdet. Eine diesbezügliche Realitätsverweigerung bestünde nach wie vor. Es wurde die Empfehlung einer Befristung der Lenkerberechtigung auf 1 Jahr mit weiteren Haaranalysen, vorgeschlagen.

Eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid vom 29.08.2017 war negativ.

Im Führerscheingutachten vom 14.09.2017 war Herr P befristet geeignet auf 1 Jahr, unter der Auflage regelmäßiger Haaranalysen auf Ethylglucuronid.

Mit Bescheid vom 15.09.2017 wurde die Lenkberechtigung befristet bis 14.09.2018 unter der Auflage „kein Alkohol“, erteilt.

Eine Haaranalyse auf EtG vom 07.03.2018 war negativ, ebenso eine Haaranalyse auf EtG vom 27.08.2018.

In einer psychiatrischen Stellungnahme vom 24.11.2018 wurde die Diagnose Alkoholkonsumstörung mit Abhängigkeitskriterien, derzeit kein Hinweis auf einen floriden Substanzgebrauch und anamnestisch einer bipolaren affektiven Störung festgehalten.
Aufgrund eines hohen Verschlechterungs- und Rückfallrisikos wurde nur eine bedingte Eignung zum Lenken der Kfz der Gruppe 1 mit Ausdehnung des Befristungsintervalls auf 2 Jahre empfohlen.

Im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 04.12.2018 wurde der Bf als „befristet geeignet auf 2 Jahre“ mit der Auflage regelmäßiger Abstinenznachweise durch Haaranalysen, eingeschätzt.

[Befund Gutachten Dris. K vom 9. April 2019, Vorakten]

In seinem Gutachten (ieS) vom 9. April 2018 beurteilte der vom Gericht beigezogene medizinische Amtssachverständige den Bf wie folgt:

„Bei Herrn P liegt zumindest ein schädlicher Gebrauch von Alkohol an der Grenze zur Alkoholabhängigkeit vor – laut den psychiatrischen Stellungnahmen ist eine Alkoholabhängigkeit dringend anzunehmen, in der letzten psychiatrischen Stellungnahme wird eine Alkoholkonsumstörung mit Abhängigkeitskriterien beschrieben.

Der erste Führerscheinentzug erfolgte 2011 nach einer Alkofahrt mit 1,8 ‰ .

Der zweite Führerscheinentzug erfolgte 2017 nach einer positiven Haaranalyse auf EtG trotz geforderter Alkoholabstinenz.

Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und bei der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugenden Mitteln (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt es zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw. angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert.
Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig.
Da sich das bisherige Konsummuster bereits verfestigt hat kann nur eine aktive und willentliche, dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsumgewohnheiten führen.

Bei einer Abhängigkeit kommt es zu folgenden Symptomen:

1. Verlangen nach der Substanz
2. Verminderte Kontrolle über Menge/Beginn/Beendigung des Konsums (z.B. vermehrte Einnahme als geplant)

3. körperliche Beeinträchtigung wenn die Substanz nicht zur Verfügung stand (Zittern, Schwitzen, Unruhe, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsstörungen) und sofortige Besserung, wenn die Substanz wieder zugeführt wird
4. Toleranzentwicklung. Die ganz ursprüngliche Substanzmenge wie beim Erstkonsum muss zwischenzeitlich erhöht werden um das erwünschte Ziel zu erreichen.
5. Vernachlässigung von Aufgaben um Substanz zu konsumieren (sozialer Rückzug, Haushalt, Hobbies, Fehlzeiten in der Arbeit, weite Wege um Substanz zu beschaffen, ...)
6. Anhaltender Konsum trotz eindeutiger Folgen schädlicher (sozialer und/oder körperlicher Folgen. Es ist auch ausreichend wenn sich der Betroffene der möglichen Folgen bewusst sein könnte.

Bei Herrn P haben die Kriterien Verlangen nach der Substanz, verminderte Kontrolle über den Substanzgebrauch hinsichtlich der Menge, Toleranzentwicklung und anhaltender Substanzgebrauch trotz eindeutiger schädlicher Folgen (Kenntnis rechtlicher Folgen für den Führerschein) bestanden, sodass die psychiatrischen Einschätzungen nur bestätigt werden können.

Eine dauerhafte Auseinandersetzung mit der Erkrankung Abhängigkeit und Veränderung der Konsumgewohnheiten dürfte bei Herrn P nicht stattgefunden haben.

Um neuerliche Trink-Fahr-Konflikte zu vermeiden ist eine strikte Alkoholabstinenz zu fordern.

Bei Herrn P besteht daher ein sehr hohes Rückfallrisiko in alte Konsummuster, in der psychiatrischen Stellungnahme von 08.03.2017 wurde sie zwischen 50% und 80% eingeschätzt.

Herr P ist befristet geeignet ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken, Befristung insgesamt für einen Zeitraum von 4 – 5 Jahren nach dem letzten Alkoholkonsum Anfang 2017 mit der Auflage einer strikten Alkoholkarenz und Abstinenznachweis durch Haaranalysen auf EtG nach kurzfristiger Terminisierung."

Der Sachverständige konkretisierte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass es sich bei den von ihm genannten 4 – 5 Jahren um jenen Zeitraum handelt, nach dessen Ablauf nach dem Stand der Wissenschaft kein hohes Rückfallsrisiko mehr besteht. Es könne mit einer ca. 4-jährigen Befristung nach dem letzten Alkoholkonsum das Auslangen gefunden werden. Der Amtssachverständige konkretisierte auf etwa März 2021.
[Gutachten des Amtssachverständigen Dr. K in der Verhandlung vom 9. April 2018]

Die psychiatrische Fachärztin hat die befristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung des Bf auf 2 Jahre befürwortet. [Stellungnahme Dris. S v. 3. Jänner 2019]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, den Vorakten, insbesondere aber dem vom Gericht eingeholten Gutachten Dris. K. Dieses Gutachten fasst die bisher erstatteten amtsärztlichen Gutachten, insbesondere aber die vielen psychiatrischen Stellungnahmen zusammen und stellte schlüssig dar, dass beim Bf ein schädlicher Gebrauch von Alkohol an der Grenze zur Alkoholabhängigkeit vorliegt und der Bf diesen Umstand bislang nicht gänzlich überwinden konnte. Der Amtssachverständige begründet nachvollziehbar damit, dass der Bf keinerlei Problemeinsicht zeigt. Demgemäß steht das Gutachten des Amtssachverständigen auch in Einklang mit der letzten psychiatrischen Stellungnahme Dris. S. Auch die psychiatrische Fachärztin sieht beim Bf nach wie vor ein hohes Verschlechterungspotential und Rückfallrisiko und spricht von Fremdmotivation, Bagatellisierung und wenig Reflexionsfähigkeit, sodass davon ausgegangen werden kann, dass beim Bf eine in der Vergangenheit liegende, derzeit nicht floride Alkoholkonsumstörung mit Abhängigkeitselementen vorliegt, die strikte Abstinenz erfordert, um ein Wiederaufflammen zu unterbinden.

Der Umstand, dass die Rückfallgefahr nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besonders hoch ist und geringste Reize genügen um wieder in bisherige Verhaltensmuster abzufallen, ist im Übrigen gerichtsbekannt, sodass es beim Bf einer Verhaltens- und Einstellungsänderung mit absoluter Abstinenz bedarf. Der Bf scheint aufgrund der derzeit gegebenen Abstinenzmotivation auf einem guten Weg zu sein, jedoch erachtet das Gericht eine Befristung für jene Dauer, die der ASV vorgeschlagen hat (4 - 5 Jahre ab dem letzten Konsum) bei völliger Abstinenz als erforderlich. Es ergibt sich bei Berechnung ab dem aufgrund der Haaranalyse vom Februar 2017 feststehenden Alkoholkonsum eine Befristung bis etwa März 2021, wie dies vom Amtssachverständigen in der Verhandlung vorgeschlagen wurde.

Eine psychiatrische Nachuntersuchung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, als es dem Bf nach dem ASV derzeit an einem ausreichenden Problembewusstsein fehlt. Erst wenn der Bf ein solches nach neuerlicher Befristung und Abstinenz erlangt, wird, wenn ein entsprechendes psychiatrisches Gutachten vorliegt, überlegt werden können, dem Bf wieder eine unbefristete Lenkberechtigung zu erteilen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen,

Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

III.2.1. Die im Beschwerdeverfahren vorgenommene medizinische Beurteilung hat ergeben, dass der Bf eine Alkoholkonsumstörung mit Abhängigkeitskriterien aufweist und von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol an der Grenze zur Alkoholabhängigkeit auszugehen ist. Im Ergebnis litt der Bf in der Vergangenheit an einer Alkoholabhängigkeitserkrankung und liegt derzeit trotz Abstinenz, insb. mangels ausreichender Problemreflexion, noch eine erhebliche Rückfallwahrscheinlichkeit vor. Der ASV sprach hier von 4 - 5 Jahren ab dem letzten Konsum, der etwa Anfang 2017 stattgefunden hat (Haaranalysebefund vom 20. Februar 2017) und konkretisierte in Bezug auf die Erforderlichkeit einer Befristung auf etwa März 2021, also noch gut 2 Jahre, um davon ausgehen zu können, dass der Bf bei Ablauf dieser Befristung - nach Einhaltung einer strikten Abstinenz - keine relevante Rückfallgefahr mehr aufweist.

Es ist damit im Ergebnis von einer in der Vergangenheit liegenden, heute nicht mehr floriden Alkoholabhängigkeit bei derzeitiger Abstinenz auszugehen. § 14 Abs. 5 FSG-GV sieht neben einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zwingend die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage vor.

Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, hat der Amtssachverständige spontan abgerufene Haaranalysen

empfohlen. Haaranalysen erweisen sich angesichts des langen überwachbaren Zeitraumes von drei Monaten und ihrer Genauigkeit nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als das Mittel der Wahl bei der Überwachung des Alkoholkonsums.
Die Abstinenzüberwachung erweist sich als im vorliegenden Fall besonders erforderlich, als der Konsum von Alkohol - auch nur in geringen Mengen - zu einem Wiederaufflammen des Konsumwunsches und - verhaltens und damit zu einem Rückfall führen kann. Dem Beschwerdevorbringen ist hier demnach zu widersprechen.

Im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 3 FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung zu verfügen. Die amtsärztliche Nachbegutachtung liegt insofern nicht im Ermessen des Amtsarztes, sondern sind diese bereits durch den Verordnungsgeber vorgesehen.

Die empfohlene Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung ist erforderlich, um im Rahmen der weiteren Begutachtung die gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen beurteilen zu können und auch eine gutachtliche Aussage treffen zu können, ob nach Ablauf der Befristung eine weitere Beschränkung der Lenkberechtigung erforderlich sein wird. Die Frage, wie sich die innere Einstellung des Bf entwickelt hat, ist eine Fachfrage für den Facharzt für Psychiatrie. Auch dies ergibt sich im Ergebnis bereits aus der FSG-GV (§ 14 Abs. 5).

III.2.2. Die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid zudem angeordnet, dass der Bf eine Alkoholberatung in Anspruch zu nehmen hat.
Für diese Anordnung findet sich im Gesetz keine Grundlage.
Zweck der Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen, etwa der Beibringung von Haar- oder Blutbefunden oder der Anordnung der Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme ist die Überwachung und Kontrolle zum Wohle der Sicherheit des Straßenverkehrs, also bspw. der Überwachung etwa einer erforderlichen Abstinenz oder der Verhaltensumstellung. Das Führerscheingesetz bezweckt aber nicht – dies ergibt sich schon aus dem Begriff „Kontrolluntersuchung“ – den Probanden zu „heilen“. Den Weg zum vom FSG gewünschten Ergebnis muss der Proband selbst beschreiten.

Die Vorschreibung einer Alkoholberatung, mag dies auch sinnvoll sein, findet im Gesetz keine Deckung und kann daher auch nicht erfolgen, weil es sich nicht um Kontrolluntersuchungen handelt.

Die diesbezügliche Anordnung hatte daher zu entfallen.

III.2.3. Begründungspflicht

Die belangte Behörde ist weiters darauf hinzuweisen, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs. 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw „inhaltsleere“ (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder „leerformelartige“ (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457). [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Der vorliegende Bescheid wird diesen Kriterien nicht gerecht. Es reicht nicht hin, einen Sachverhalt durch Einkopieren von Bestandteilen eines Gutachtens festzustellen und dann ohne vorangegangene Schlüssigkeitsprüfung und -begründung die Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu behaupten und darzustellen, es sei deshalb spruchgemäß zu entscheiden. Vielmehr hat die Begründung im Rahmen der rechtlichen Beurteilung insbesondere Ausführungen zu halten, warum die Behörde aufgrund des Ergebnisses eines Gutachtens zum spruchmäßig festgestellten Ergebnis gelangt.

Das Verwaltungsgericht hat diese Mängel zu korrigieren.

III.2.4. Ergebnis

Aus den dargestellten Gründen, war der behördliche Bescheid aufgrund des im Beschwerdeverfahren erstatteten Gutachtens des medizinischen Amtssachverständigen durch Abänderung des Befristungszeitraumes und im Bereich der Bedingungen und Auflagen zu korrigieren. Überdies war dem Bf für die Dauer der Befristung Abstinenz vorzuschreiben und ist diese mittels von der belangten Behörde einzeln abzurufenden Haaranalysebefunden zu überwachen. Die Haare sind bei der Behörde abzunehmen, um sicherzustellen, dass es sich bei den untersuchten Haaren auch um jene des Bf handelt und ist die Haaranalyse demgemäß von der belangten Behörde in Auftrag zu geben. Dies lässt sich der von der belangten Behörde gewählten Spruchformulierung nicht entnehmen. Die Kosten sind vom Bf zu tragen. Zum Ende der Befristung hat der Bf eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen, weil Abhängigkeitsfragen Fachfragen für Psychiater sind. Diese wird in ein aktualisiertes amtsärztliches Gutachten einfließen müssen.

Angesichts des Umstandes, dass der medizinische Amtssachverständige im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass nach Ablauf der nunmehrigen Befristung, entsprechendem Wohlverhalten und gewonnener Einsichtsfähigkeit des Bf kaum mehr von einer Rückfallgefahr auszugehen sein wird, wird die belangte Behörde bei der Schlüssigkeitsprüfung der medizinischen Gutachten und Stellungnahmen besonderes Augenmerk auf diesen Umstand zu legen haben.

Die Vorschreibung einer Alkoholberatung hatte aus den dargestellten Gründen zu entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis ausführlich. Was die Vorschreibung von Alkoholberatungen udgl. anbetrifft, ergibt sich deren Unzulässigkeit aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes („arg. Kontrolluntersuchungen“). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl